

Mindestabstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern

Im April 2016 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Mindestabstände bekannt gemacht zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten. Dies sind z.B. Wohngrundstücke, Privatgärten sowie Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und öffentliche Wege.

Die Mindestabstände gelten für die Spritz- oder Sprühanwendung von Pflanzenschutzmitteln. Entscheidend ist dabei die Ausrichtung der Düsen: Bei der Anwendung senkrecht nach unten beträgt der Abstand mindestens 2 m. Das gilt z. B. auch für die Anwendung von Herbiziden in Obstkulturen und im Weinbau. Bei seitwärts gerichteter Anwendung beträgt der Mindestabstand 5 m.

Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln soll diese Abstände einhalten, um Konflikte mit Umstehenden oder Anwohnern zu vermeiden. Der Abstand zu einem Weg ist nur dann erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Anwendung Personen auf dem Weg sind.

Die Abstände sind keine gesetzliche Regelung. Sie sind nicht Bestandteil der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Sie sind keine Anwendungsbestimmungen oder Auflagen. Ein Verstoß ist zunächst keine Ordnungswidrigkeit.

Die Bekanntmachung der Mindestabstände soll die gute fachliche Praxis ergänzen. Ähnlich wie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis kann der Inhalt der Bekanntmachung von Behörden oder Gerichten zur Beurteilung von Sachverhalten herangezogen werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Abstand eingehalten werden muss. Ein Verstoß gegen eine solche Anordnung ist ordnungswidrig und bußgeldbewehrt.

Falls bei einem Pflanzenschutzmittel ein größerer Abstand erforderlich ist, dann wird mit der Zulassung des Mittels eine entsprechende Anwendungsbestimmung festgesetzt, die zwingend einzuhalten ist.

Fragen und Antworten zu den Mindestabständen stehen im Internet unter www.bvl.bund.de. Außerdem gilt der Grundsatz der guten fachlichen Praxis: Abdrift ist zu vermeiden.